

Dieseltriebfahrzeugführer TGK 2-E1, V 100, V 180, V 200

1. **Voraussetzungen für die Ausbildung**
 - 1.1. Für Dieseltriebfahrzeuge TGK 2-E1
 - Dieseltriebfahrzeugführer V 15, V 18, V 22 oder V 60.
 - 1.2. Für Dieseltriebfahrzeuge V 100, V 180, V 200
 - Facharbeiter als Fahrzeugschlosser, Elektromonteur oder mit einem ähnlichen Beruf und
 - Dieseltriebfahrzeugführer V 60.
2. **Praktische und theoretische Ausbildung**
 - 2.1. Für Dieseltriebfahrzeuge TGK 2-E1

Die Ausbildung erfolgt durch Weiterbildung von Dieseltriebfahrzeugführern V 15, V 18, V 22 und V 60 im Rahmen einer Baureiheneinweisung bzw. kann durch eine direkte Ausbildung analog Anlage 15 zur Anweisung Nr. 17 zur BOA erfolgen.
 - 2.2. Für Dieseltriebfahrzeuge V 100, V 180, V 200

Die praktische und theoretische Ausbildung hat nach den Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn und an einer Bildungseinrichtung der Deutschen Reichsbahn zu erfolgen. Sie kann Anschließern mit entsprechenden Voraussetzungen auf der Grundlage spezieller, von der Staatlichen Bahnaufsicht herausgegebener bzw. bestätigter Programme für die Weiterbildung der Werk tätigen übertragen werden.
 - 2.3. Einzelheiten zu den Abschnitten 2.1. und 2.2. werden durch die Staatliche Bahnaufsicht besonders festgelegt.
3. **Erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**

Der Triebfahrzeugführer muß

 - die Bauart und die Einrichtungen des Triebfahrzeuges sowie ihre Funktion,
 - die Bedienung und Behandlung des Triebfahrzeuges,
 - die betriebsdienstlichen Vorschriften für den Rangierdienst und, soweit notwendig, für den Zugfahrdienst

kennen und beherrschen.
4. **Prüfung**
 - 4.1. Die Prüfung über die Baureiheneinweisung zum Dieseltriebfahrzeugführer TGK 2-E1 ist von einem Fahrlehrer abzunehmen.
 - 4.2. Erfolgt die Ausbildung gemäß Abschn. 2.2. an Bildungseinrichtungen der Anschließer, ist die praktische Prüfung von einem Fahrlehrer abzunehmen und die Abschlußprüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen.